



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 546/22

vom
5. April 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. April 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 31. Mai 2022 wird als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat, dass die Rüge der Verletzung der § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 338 Nr. 3 StPO jedenfalls unbegründet ist.

Sander

Feilcke

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Braunschweig, 31.05.2022 - 9 Ks 121 Js 23707/21 (15/21)